

Geschäftszeichen Ref01 - Ge	Datum 16.11.2022	Vorlage-Nr. XIX-0243/2022
---------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	12.12.2022	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	23.01.2023	Entscheidung

Betreff Annahme von Spenden über 2.000 €
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die in der Anlage zur Vorlage XIX-0243/2022 aufgeführte Spende wird angenommen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt	☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

Gem. § 111 Abs. 8 NKomVG müssen eingeworbene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bei Beträgen über 100 € durch den Kreistag angenommen oder an Dritte vermittelt werden, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 NKomVG beteiligen. Dies gilt ebenfalls bei mehreren Zuwendungen einer Geberin oder eines Gebers in einem Haushaltsjahr (sogenannte Kettenzuwendungen).

Gem. § 25a Abs. 2 GemHKVO wurde in der 19. Sitzung des XVI. gewählten Kreistages die Zuständigkeit bei Zuwendungen von 100 € bis 2.000 € auf den Kreisausschuss übertragen.

Für die Annahme von Spenden über 2.000 € ist der Kreistag zuständig.

Daher bitte ich, die in der Anlage aufgeführte Spende anzunehmen.

Christiana Steinbrügge

Anlage:

- Spendenaufstellung